

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2012

Ausgegeben Konstanz, 12. Juli 2012

Nr. 50

Tag

INHALT

Seite

11.07.2012

31. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 10. Juli 2012	2
25. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 10. Juli 2012	29
3. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 10. Juli 2012	32

**31. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 10. Juli 2012**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 10. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46) und vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Juli 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 12. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zeile § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen“

2. Änderung von § 1

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Spiegelstrich „-Wirtschaftsrecht (WRB)“ folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- Gesundheitsinformatik (GIB)
- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)“

3. Änderung von § 2

Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Modul ist in der Regel eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.“

4. Änderung von § 3

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§§ 14 ff.), die Bachelorprüfung aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§§ 14 ff.), der Bachelorarbeit (§ 30) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer Mündlichen Bachelorprüfung (§ 31). Module umfassen entweder eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en) oder umfassen nur eine Modulprüfung. Im Besonderen Teil werden die Module der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung, einschließlich der zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen, festgelegt.“

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

5. Änderung von § 4

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

6. Änderung von § 5

In Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

7. Änderung von § 7

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulstudium“ durch das Wort „Hochschulstudium“ ersetzt.

8. Änderung von § 8

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom/von der Leiter/in des Praktikantenamtes oder vom/von der Studiendekan/in zu genehmigen.“

9. Änderung von § 9

In Absatz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

10. Änderung von § 10

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Prüfer/in einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer die der Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat.“

11. Änderung von § 13

In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

12. Änderung von § 14

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

13. Änderung von § 15

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

14. Änderung von § 17

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

15. Änderung von § 18

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 3 wird die Abkürzung „VUB“ durch die Worte „Verfahrenstechnik und Umwelttechnik“ ersetzt.

16. Änderung von § 19

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen (Modulnoten) und die Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt.“

In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt bei benoteten Modulprüfungen, die sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls umfassen und die im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil in der Zeile des Modulnamens eingetragen sind, deren Bewertung als Modulnote.“

17. Änderung von § 20

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen bestanden bzw. erbracht wurden.“

18. Änderung von § 21

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

19. Änderung von § 22

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

20. Änderung von § 23

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

21. Änderung von § 24

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

22. Änderung von § 26

In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen. Abweichend von Satz 2 bis 5 dient als Gewicht einer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote die dem Modul im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zugeordnete ECTS-Punktzahl.“

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

23. Änderung von § 27

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

24. Änderung von § 28

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen das zugehörige Modul sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen das zugehörige Modul und die Bachelorzwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.“

25. Änderung von § 30

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

26. Änderung von § 32

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

27. Änderung von § 33

In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Modulnoten bzw. der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Bachelorprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Abweichend von Satz 3 dient als Gewicht einer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote die dem Modul im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zugeordnete ECTS-Punktzahl. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der Mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.“

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Modulnoten“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilnoten“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

28. Änderung von § 36

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

29. Änderung von § 37

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen das zugehörige Modul und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modul-

teilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen das zugehörige Modul und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.“

30. Änderung von § 38

In Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

31. Änderung von § 39

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

32. Änderung von § 51 (VUB)

§ 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Studiengang

Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztage nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten (siehe Praktikumsrichtlinie). Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang VUB ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 139 SWS, der Lernumfang umfasst (einschließlich der Bachelorarbeit) 210 ECTS-Punkte in 30 Modulen.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(6) Integriertes Praktisches Studiensemester (PSS)

Das PSS setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil A: 95 Präsenztage im Betrieb
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Ingenieurs der Verfahrenstechnik und Umwelttechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil B: Praxisseminar
Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß §15 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- B = schriftlicher Bericht,
- LB = Laborbericht,
- LÜ = Laborübung,
- PR = Präsentation,
- S = Studienarbeit,
- T = Testat,
- Ü = Übung,

Bei Modulteilprüfungen der Art B, LB, LÜ, PR, S, T, und Ü legt die/der Prüfer/in gemäß §18 Abs. 3 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grund- studium Sem 1 und 2	1	Mathematik 1	PM		6							
		Mathematik 1		V		4						
		Übungen Mathematik 1		Ü		2						
	2	Physik	PM		6							
		Physik 1		V		2						
		Labor Physik 1		LÜ		1						
		Physik 2		V			2					
		Labor Physik 2		LÜ			1					
	3	Chemie 1	PM		5							
		Allgemeine Chemie		V		4						
		Labor Chemie 1		LÜ		1						
4	Technische Mechanik	PM		4								
	Technische Mechanik 1		V		3							
	Übungen Technische Mechanik 1		Ü		1							
5	Umwelttechnische Verfahren 1	PM		4								
	Grundlagen der Verfahrens- und Umwelttechnik		V		1							
	Recycling		V		2							
	Grundlagenlabor		LÜ		1							
6	Regenerative Energien	PM		4								
	Regenerative Energien		V		3							
	Projekt: Biogasanlage		PJ			1						
7	Arbeitsmethodik	PM		4								
	Lern- und Arbeitstechnik		W		2							
	Projektmanagement		V,W			2						
8	Mathematik 2	PM		6								
	Mathematik 2		V			4						
	Übungen Mathematik 2		Ü			2						
9	Thermodynamik	PM		4								
	Thermodynamik		V			3						
	Übungen Thermodynamik		Ü			1						
10	Konstruktionslehre und Mechanik	PM		6								
	Konstruktionslehre und Technische Mechanik 2		V			2						
	Übungen Konstruktionslehre		Ü			2						
	Werkstoffkunde		V			2						
11	Strömungslehre	PM		4								
	Strömungslehre		V			3						
	Übungen Strömungslehre		Ü			1						
Summe		Grundstudium			53	27	26					
Haupt- studium Sem 3 bis 7	12	Prozessmesstechnik	PM		6							
		Elektrotechnik		V				1				
		Labor Elektrotechnik		LÜ				1				
		Prozessmesstechnik		V					2			
		Labor Prozessmesstechnik		LÜ					2			
	13	Konstruktiver Apparatebau 1	PM		6							
		Apparateelemente		V				3				
		Übungen Apparateelemente		Ü				1				
		Werkstoffe im Apparatebau		V				2				
	14	Konstruktiver Apparatebau 2	PM		6							
	CAD		Ü				2					
	Design Methodology and Risk Assessment		V,Ü				2					
	Projekt: Apparatebau		PJ					2				
15	Wärmeübertragung und Stofftransport	PM		5								
	Wärmeübertragung und Stofftransport		V				4					
	Labor Wärmeübertragung und Stofftransport		LÜ				1					
Haupt- studium	16	Chemie 2	PM		5							
		Elektrochemie und Umweltanalytik		V				2				
	Organische Chemie		V					2				

Studienplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Sem 3 bis 7		Labor Chemie 2		LÜ				1				
	17	Ingenieur im Unternehmen	PM		3							
		Präsentationsseminar: Umwelttechnik		W					1			
		BWL für Ingenieure		V					2			
	18	Simulation	PM		3							
		Modellbildung und Simulation		V,Ü					2			
		Simulationsprojekt		PJ					1			
	19	Chemische Verfahrenstechnik	PM		5							
		Physikalisch-Chemische Verfahren		V						2		
		Chemische Reaktionstechnik		V						2		
		Labor Chemische Verfahrenstechnik		LÜ						1		
	20	Apparate und Armaturen	PM		4							
		Process Equipment		V						3		
		Projekt: Process Equipment		PJ						1		
	21	Prozessmaschinen	PM		3							
		Pumpen & Verdichter		V							2	
		Labor Prozessmaschinen		LÜ							1	
	22	Umwelttechnische Verfahren 2	PM		5							
		Solarthermie		V							2	
		Sortiertechnik		V							2	
		Labor Sortiertechnik		LÜ							1	
	23	Integriertes praktisches Studiensemester	PM		1							
		Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)		PSS								
		Praxisseminar		W							1	
	24	Partikeltechnologie	PM		5							
		Partikeltechnologie		V								3
		Übungen Partikeltechnologie		Ü								1
		Labor Partikeltechnologie		LÜ								1
	25	Thermische Verfahrenstechnik	PM		5							
		Thermische Verfahrenstechnik		V								3
	Übungen Thermischen Verfahrenstechnik		Ü								1	
	Labor Thermische Verfahrenstechnik		LÜ								1	
26	Prozesstechnik	PM		5								
	Anlagentechnik		V								2	
	Energieintegration im Anlagenbau		V,Ü								2	
	Labor Prozesstechnik		LÜ								1	
27	Regelungstechnik	PM		5								
	Regelungstechnik		V								4	
	Labor Regelungstechnik		LÜ								1	
28	Industrieller Emissionsschutz	PM		6								
	Industrieabwasserreinigung		V								2	
	Labor Industrieabwasserreinigung		LÜ								1	
	Abluftreinigung		V								2	
	Labor Abluftreinigung		LÜ								1	
29	Wahlpflichtmodul	WPM		8								
	Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls		V								2	
30	Projektarbeit	PM										
	Bachelorarbeit	PM										
Summe	Hauptstudium Semester 3 bis 7				86			28	23	1	26	8
Summe	Gesamtes Studium				139	27	26	28	23	1	26	8

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise	benotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen
Grund- studium Sem 1 und 2	1	Mathematik 1		5		K90²⁾
		Mathematik 1	1	3		
		Übungen Mathematik 1	1	2		
	2	Physik		8		K90²⁾
		Physik 1	1	2		
		Labor Physik 1	1	2	SP ³⁾	
		Physik 2	2	2		
		Labor Physik 2	2	2		
	3	Chemie 1		5		K90²⁾
		Allgemeine Chemie	1	4		
		Labor Chemie 1	1	1	SP ³⁾	
	4	Technische Mechanik		5		K90²⁾
		Technische Mechanik 1	1	4		
		Übungen Technische Mechanik 1	1	1		
	5	Umwelttechnische Verfahren 1		5		K90²⁾
		Grundlagen der Verfahrens- und Umwelttechnik	1	2		
		Recycling	1	2		
		Grundlagenlabor	1	1	SP ³⁾	
	6	Regenerative Energien		5		K90
		Regenerative Energien	1	3		
	Projekt: Biogasanlage	2	2	SP		
7	Arbeitsmethodik		5		K90	
	Lern- und Arbeitstechnik	1	3	SP		
	Projektmanagement	2	2			
8	Mathematik 2		5		K90²⁾	
	Mathematik 2	2	3			
	Übungen Mathematik 2	2	2			
9	Thermodynamik		5		K90²⁾	
	Thermodynamik	2	3			
	Übungen Thermodynamik	2	2			
10	Konstruktionslehre und Mechanik		7		K120²⁾	
	Konstruktionslehre und Technische Mechanik 2	2	3			
	Übungen Konstruktionslehre	2	2			
	Werkstoffkunde	2	2	SP ³⁾		
11	Strömungslehre		5		K90²⁾	
	Strömungslehre	2	3			
	Übungen Strömungslehre	2	2			
Summe		Grundstudium		60		
Haupt- studium Sem 3 bis 7	12	Prozessmesstechnik		6		K90²⁾
		Elektrotechnik	3	1		
		Labor Elektrotechnik	3	1	SP ³⁾	
		Prozessmesstechnik	4	2		
		Labor Prozessmesstechnik	4	2	SP ³⁾	
	13	Konstruktiver Apparatebau 1		5		K90²⁾
		Apparatelemente	3	2		
		Übungen Apparatelemente	3	1		
		Werkstoffe im Apparatebau	3	2	SP ³⁾	
	14	Konstruktiver Apparatebau 2		8		SP²⁾
		CAD	3	2		
		Design Methodology and Risk Assessment	3	1		
		Projekt: Apparatebau	4	5		
	15	Wärmeübertragung und Stofftransport		5		K90²⁾
		Wärmeübertragung und Stofftransport	3	4		
	Labor Wärmeübertragung und Stofftransport	3	1	SP ³⁾		

Prüfungsplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise	benotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen
Haupt- studium Sem 3 bis 7	16	Chemie 2		5		K90²⁾
		Elektrochemie und Umweltanalytik	3	2		
		Organische Chemie	3	2		
		Labor Chemie 2	3	1	SP ³⁾	
	17	Ingenieur im Unternehmen		5		
		Präsentationsseminar: Umwelttechnik	3	3		R
		BWL für Ingenieure	3	2		K60
	18	Simulation		5	SP²⁾	
		Modellbildung und Simulation	3	3		
		Simulationsprojekt	3	2		
	19	Chemische Verfahrenstechnik		6		K90²⁾
		Physikalisch-Chemische Verfahren	4	2		
		Chemische Reaktionstechnik	4	2		
		Labor Chemische Verfahrenstechnik	4	2	SP ³⁾	
	20	Apparate und Armaturen		5		K90²⁾
		Process Equipment	4	3		
		Projekt: Process Equipment	4	2		
	21	Prozessmaschinen		5		K90²⁾
		Pumpen & Verdichter	4	3		
		Labor Prozessmaschinen	4	2	SP ³⁾	
	22	Umweltechnische Verfahren 2		5		
		Solarthermie	4	2		R
		Sortiertechnik	4	2	} SP	
		Labor Sortiertechnik	4	1		
	23	Integriertes praktisches Studiensemester		30	SP²⁾	
		Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)	5	26		
		Praxisseminar	5	4		
	24	Partikeltechnologie		6		K90²⁾
		Partikeltechnologie	6	2		
		Übungen Partikeltechnologie	6	2		
	Labor Partikeltechnologie	7	2	SP ³⁾		
25	Thermische Verfahrenstechnik		6		K90²⁾	
	Thermische Verfahrenstechnik	6	2			
	Übungen Thermischen Verfahrenstechnik	6	2			
	Labor Thermische Verfahrenstechnik	7	2	SP ³⁾		
26	Prozesstechnik		7		K90²⁾	
	Anlagentechnik	6	3			
	Energieintegration im Anlagenbau	6	2			
	Labor Prozesstechnik	6	2	SP ³⁾		
27	Regelungstechnik		5		K90²⁾	
	Regelungstechnik	6	3			
	Labor Regelungstechnik	6	2	SP ³⁾		
28	Industrieller Emissionsschutz		8		K90²⁾	
	Industrieabwasserreinigung	6	2			
	Labor Industrieabwasserreinigung	6	2			
	Abluftreinigung	6	2			
	Labor Abluftreinigung	6	2	SP ³⁾		
29	Wahlpflichtmodul		8			
	Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls	6-7		X ¹⁾	X ¹⁾	
30	Projektarbeit		7	8	SP	
	Bachelorarbeit		7	12	SP	
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7		150		
Summe		Gesamtes Studium		210		

¹⁾ siehe Absatz 14²⁾ siehe Absatz 13a³⁾ Leistungsnachweis ist didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen des ersten und zweiten Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die Studierenden müssen an diesen Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die sie nicht zu vertreten haben. Studierende, die eine oder mehrere dieser Prüfungen nicht bestehen, müssen diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters wiederholen. Der Termin dieser Wiederholungsprüfungen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 6, 7, 17, 22 und 29)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(13a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(14) Wahlpflichtmodul

Jeder Studierende muss für das Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von acht ECTS-Punkten besuchen und die für die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Modulteilprüfungen absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Weitere Lehrveranstaltungen der Hochschule können auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. In diesem Fall gelten die für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegten prüfungsrechtlichen Vorgaben. Im Wahlpflichtmodul ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung nachzuweisen. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen des Wahlpflichtmoduls erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(16) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann gemäß § 30 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des fünften Semesters begonnen werden. Sämtliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die für das fünfte und frühere Semester vorgesehen sind, müssen bestanden sein.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

(19) Übergangsregelung

Studierende, die im Wintersemester 2012/13 in das erste Semester eingestuft sind, legen die Bachelorzwischenprüfung sowie die Bachelorprüfung nach § 51 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 4) ab.

Studierende (der SPO Nr. 3), die im Wintersemester 2012/13 in das dritte Semester eingestuft sind, und die Bachelorzwischenprüfung nach § 51 in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (SPO Nr. 3) bestanden haben, legen die Bachelorprüfung (Hauptstudium) nach § 51 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 4) ab.

Studierende (der SPO Nr. 3), die im Wintersemester 2012/13 in das dritte Semester eingestuft sind, aber noch Prüfungsleistungen aus dem Grundstudium abzulegen haben, legen die Bachelorzwischenprüfung nach § 51 in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (SPO Nr. 3) ab. Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung (Hauptstudium) sind nach § 51 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 4) abzulegen.

Studierende (der SPO Nr. 3), die im Wintersemester 2012/13 nochmals in das zweite Semester eingestuft sind, legen die Bachelorzwischenprüfung nach § 51 in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (SPO Nr. 3) und die Bachelorprüfung nach § 51 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 4) ab.“

33. Änderung von § 53 (BWB)

§ 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53
Studiengang
Betriebswirtschaftslehre (BWB)

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst sieben Semester (zwei Semester Grundstudium und fünf Semester Hauptstudium). Das Integrierte Praktische Studiensemester ist im fünften Semester zu erbringen. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelorarbeit.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung

Entfällt.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 128 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Zulassungsvoraussetzung zum Integrierten Praktischen Studiensemester ist ein abgeschlossenes Grundstudium. Zur Vor- und Nachbereitung des Integrierten Praktischen Studiensemesters werden nach einem gesonderten Zeitplan Blockver-

anstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Das Praktische Studiensemester im Ausland zu erbringen, wird ausdrücklich empfohlen.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 39 des Besonderen Teils genannten Prüfungsarten hinausgehen.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Wird ein Pflichtfach in einem Semester sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten, haben die Studierenden die Wahl zwischen der Belegung des Pflichtfaches in deutscher oder in englischer Sprache. Mit Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung im Zentralen Prüfungsamt gilt die Wahl der Prüfungssprache für das jeweilige Semester als verbindlich.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)												
Studienabschn.	MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grundstudium	1	BWL Grundlagen	PM		4							
		Unternehmensprozesse und -funktionen		V,Ü		4						
	2	Rechnungswesen 1	PM		3							
		Finanzbuchführung und Jahresabschluss		V,Ü		3						
	3	Unternehmen und Gesellschaft 1	PM		4							
		Grundlagen ökonomischen Denkens		V,Ü		4						
	4	Methoden- und Sozialkompetenz	PM		6							
		DV-gestützte Präsentationen		V,Ü		4						
	Projektmanagement		V,Ü		2							
	5	Statistik	PM		5							
		Deskriptive Statistik		V,Ü		3						
	Induktive Statistik		V,Ü		2							
Sem. 1 und 2	6	Mathematik	PM		8							
		Analysis		V,Ü		3						
		Wirtschaftsmathematik		V,Ü		3						
	Finanzmathematik		V,Ü		2							

Studienplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5	6	7	
	7	Rechnungswesen 2 Kosten- und Leistungsrechnung	PM	V,Ü	3		3						
	8	VWL und Recht 1 Mikroökonomie Grundlagen Recht		V V,Ü	4		2 2						
	9	Englisch 1 Wirtschaftsenglisch I	PM	V,Ü	4		4						
	10	Supply Chain Management 1 Grundlagen und Strategien der Logistik Produktionsmanagement	PM	V,Ü V,Ü	4		2 2						
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester			45	23	22						
Haupt- studium	11	Marketing Marketing I Marketing II	PM	V,Ü V,Ü	4			2 2					
	12	Supply Chain Management 2 Materialwirtschaft Prozessmanagement	PM	V V	4			2 2					
	13	Rechnungswesen 3 Investition und Finanzierung Bilanzierung	PM	V,Ü V,Ü	6			4 2					
	14	VWL und Recht 2 Makroökonomie Wirtschaftsrecht	PM	V V,Ü	4			2 2					
	Sem. 3 bis 7	15	Operations Research und IT Operations Research IT-Anwendungen im Unternehmen	PM	V,Ü V,Ü	7			3 4				
		16	Englisch 2 Wirtschaftsenglisch II Wirtschaftsenglisch III	PM	V,Ü V,Ü	6			2 4				
		17	Steuern Unternehmenssteuern	PM	V,Ü	4			4				
		18	Transdisziplinäres Studium Unternehmerisches Handeln Fachübergreifendes Studium I Fachübergreifendes Studium II	WPM	W X X	6				2 2 2			
		19	Unternehmen und Gesellschaft 2 Wirtschaftsethik I Organisationsökonomik	PM	V,Ü W	4			2 2				
		20	Integriertes Praktisches Studiensemester Praxissemester vor- und nachbereitende Blockveranstaltungen Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztag)	PM	W	2					2		
	21	Unternehmen und Gesellschaft 3 Wirtschaftsethik II Applied Economics	PM	V V	4						2 2		
	22	Humankapital und Recht Humankapitalmanagement Arbeitsrecht	PM	W V,Ü	4						2 2		
	23	Controlling und Reporting Controlling	PM	V,Ü	4							2	

Studienplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
		Internationale Rechnungslegung		V,Ü							2	
	24	Internationalisierung	PM		4							
		Internationales Management		V							2	
		Außenwirtschaft: Globalisierung		V							2	
	25	Wahlpflichtmodul 1	WPM		4							
		Wahlpflichtfächer I									4	
	26	Strategische Planung und Simulation	PM		4							
		Strategieentwicklung und -implementierung		V							2	
		Unternehmensplanspiel		W								2
	27	Wahlpflichtmodul 2	WPM		4							
		Wahlpflichtfächer II										4
	28	Wahlpflichtmodul 3	WPM		4							
		Wahlpflichtfächer III / Projekt-Kolloquium										4
	29	Unternehmen und Gesellschaft 4	PM		4							
		Organisation und Führung		V								4
		Bachelorarbeit	PM									
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester			83			23	22	2	22	14
Summe		Gesamtes Studium			128	23	22	23	22	2	22	14

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Moduleilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	BWL-Grundlagen		5		K 90 ¹⁾
		Unternehmensprozesse und -funktionen	1	5		
	2	Rechnungswesen 1		5		K 90 ¹⁾
		Finanzbuchführung und Jahresabschluss	1	5		
	3	Unternehmen und Gesellschaft 1		5		K 90 ¹⁾
Sem. 1 und 2		Grundlagen ökonomischen Denkens	1	5		
	4	Methoden- und Sozialkompetenz		7		K 60, R ¹⁾
		DV-gestützte Präsentationen	1	4		
		Projektmanagement	1	3		
	5	Statistik		7		
		Deskriptive Statistik	1	4		K 60
		Induktive Statistik	2	3		K 60
	6	Mathematik		10		
		Analysis	1	4		K 90
		Wirtschaftsmathematik	2	4		K 90
	Finanzmathematik	2	2	K 60		
	7	Rechnungswesen 2		5		K 90 ¹⁾
	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5			
	8	VWL und Recht 1		5		K 150 ¹⁾
	Mikroökonomie	2	3			
	Grundlagen Recht	2	2			
	9	Englisch 1		5		K 90 ¹⁾
	Wirtschaftsenglisch I	2	5			

Prüfungsplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)							
Studienabschn.	MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen unbenotet	benotet	
	10	Supply Chain Management 1		6		K 90¹⁾	
		Grundlagen und Strategien der Logistik	2	3			
		Produktionsmanagement	2	3			
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester		60			
Hauptstudium	11	Marketing		6		K 60, R¹⁾	
		Marketing I	3	3			
		Marketing II	3	3			
	12	Supply Chain Management 2		6		K 90¹⁾	
		Materialwirtschaft	3	3			
		Prozessmanagement	3	3			
	13	Rechnungswesen 3		8		K 150¹⁾	
		Investition und Finanzierung	3	5			
		Bilanzierung	3	3			
	14	VWL und Recht 2		5		K 150¹⁾	
		Makroökonomie	3	3			
		Wirtschaftsrecht	3	2			
	Sem. 3 bis 7	15	Operations Research und IT		8		
			Operations Research	3	3		K 60
			IT-Anwendungen im Unternehmen	4	5		SP
		16	Englisch 2		7		
			Wirtschaftsenglisch II	3	2	SP	
			Wirtschaftsenglisch III	4	5		M 15
		17	Steuern		5		K 90¹⁾
		Unternehmenssteuern	4	5			
18		Transdisziplinäres Studium		8			
		Unternehmerisches Handeln	4	4		R	
	Fachübergreifendes Studium I	4	2		X		
	Fachübergreifendes Studium II	4	2	(X)	(X)		
Sem. 3 bis 7	19	Unternehmen und Gesellschaft 2		7		K 90,SP/R¹⁾	
		Wirtschaftsethik I	4	4			
		Organisationsökonomik	4	3			
	20	Integriertes Praktisches Studiensemester		30			
		Praxissemester vor- und nachbereitende Blockveranstaltungen	5	2		SP	
		Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)	5	28		SP	
	21	Unternehmen und Gesellschaft 3		6		K 90, SP¹⁾	
		Wirtschaftsethik II	6	3			
		Applied Economics	6	3			
	22	Humankapital und Recht		5		K 60, R¹⁾	
	Humankapitalmanagement	6	3				
	Arbeitsrecht	6	2				
23	Controlling und Reporting		5			K 180¹⁾	
	Controlling	6	3				
	Internationale Rechnungslegung	6	2				
24	Internationalisierung		5			K 120¹⁾	
	Internationales Management	6	3				
	Außenwirtschaft: Globalisierung	6	2				
25	Wahlpflichtmodul 1		6				
	Wahlpflichtfächer I	6	6	(X)	X		
26	Strategische Planung und Simulation		5				
	Strategieentwicklung und -implementierung	6	3			K 60	

Prüfungsplan Betriebswirtschaftslehre (BWB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
		Unternehmensplanspiel	7	2	SP	
	27	Wahlpflichtmodul 2		6		
		Wahlpflichtfächer II	7	6	(X)	X
	28	Wahlpflichtmodul 3		6		
		Wahlpflichtfächer III / Projekt-Kolloquium	7	6		X
	29	Unternehmen und Gesellschaft 4		4		K 90 / R ¹⁾
		Organisation und Führung	7	4		
		Bachelorarbeit		12		SP
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester		150		
Summe		Gesamtes Studium		210		

¹⁾ siehe Absatz 13a

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 14 des Allgemeinen Teils der SPOBa hinausgehen.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Neben den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters ist die Prüfung in Wirtschaftsentgisch I im zweiten Semester terminiert.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 5, 6, 15, 16, 18, 20 und 25 – 28)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der dazu gehörigen Lehrveranstaltungen.

(13a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(14) Fachübergreifendes Studium und Wahlpflichtmodule

Die Studierenden haben im vierten Semester Lehrveranstaltungen für das fachübergreifende Studium im Umfang von vier ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen können aus dem

gesamten nicht-betriebswirtschaftlichen Bachelor-Lehrangebot der HTWG (jedoch nicht aus dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre sowie dem Fremdsprachenangebot) gewählt werden.

Ab dem sechsten Semester sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu belegen und die für diese Module vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Module sind aus einem Wahlpflichtmodulkatalog, der im Studiengang BWB verbindlich erstellt wird, auszuwählen. In den Modulen Wahlpflichtmodul 1 und Wahlpflichtmodul 2 ist jeweils mindestens eine benotete Modulteilprüfung nachzuweisen. Im Wahlpflichtmodul 3 sind ausschließlich benotete Modul(teil)prüfungen zulässig.

Die Anmeldung zu den entsprechenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen erfolgt durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Exkursionen können im Hauptstudium durchgeführt werden.

(16) Bachelorarbeit

Der Arbeitsaufwand der Bachelorarbeit ist äquivalent neun Wochen Vollarbeitszeit. Es gibt sonst keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 30 des Allgemeinen Teils der SPOBa hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(18) Bachelorgrad

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B. A.) vergeben.“

34. Nach § 58 wird der folgende neue § 59 angefügt:

**„§ 59
Studiengang
Gesundheitsinformatik (GIB)**

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang umfasst sieben Semester (zwei Semester Grundstudium und fünf Semester Hauptstudium). Das integrierte praktische Studiensemester ist im fünften Semester zu erbringen.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Entfällt.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 130 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß §15 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- B = schriftlicher Bericht,
- LÜ = Laborübung,
- PR = Präsentation,
- S = Studienarbeit
- T = Testat.

Bei Modulteilprüfungen der Art B, LÜ, PR, S und T legt die/der Prüfer/in gemäß §18 Abs. 3 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall gibt die/der Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Gesundheitsinformatik (GIB)												
Studienabschn.	Mo Nr.	Modul / - Veranstaltung	Mo Art	LV Art	SWS /Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
	1	Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre	PM	V,Ü	4	4						
Grundstudium Sem. 1 und 2	2	Grundlagen der Gesundheitsinformatik und Studienmethodik - Medizinische Terminologie und Dokumentation - Einführung in die Gesundheitsinformatik	PM	V,Ü V,Ü,W	5	2						
						3						
	3	Grundlagen des Gesundheitswesens - Grundlagen des Gesundheitswesens	PM	V,Ü	4	4						
	4	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü,LÜ	5	5						

	5	Programmiertechnik 1 - Programmiertechnik 1	PM	V,LÜ	6	6						
	6	Internes und externes Rechnungswesen - Internes und externes Rechnungswesen	PM	V,Ü	4		4					
	7	Technische Grundlagen der Informatik - Technische Grundlagen der Informatik	PM	V,Ü,LÜ	4		4					
	8	Internet-Technologien - Internet-Technologien	PM	V,LÜ	4		4					
	9	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V,Ü,LÜ	4		4					
	10	Grundlagen der Medizin - Grundlagen der Medizin	PM	V,Ü,W	4		4					
	11	Programmiertechnik 2 - Programmiertechnik 2	PM	V,LÜ	4		4					
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2			48	24	24					

Hauptstudium	12	Datenbank- und Informationssysteme - Datenbank- und Informationssysteme	PM	V,LÜ	5		5					
Sem. 3 bis 7	13	Gesundheitsökonomie - Controlling im Gesundheitswesen - Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	PM	V,Ü,W V,LÜ	7		3 4					
	14	Recht - Rechtliche Grundlagen und IT-Recht - Medizinproduktrecht	PM	V,LÜ V,LÜ	4		2 2					
	15	Software Engineering 1 - Software Engineering 1	PM	V,LÜ	4		4					
	16	Theoretische Grundlagen der Informatik - Theoretische Grundlagen der Informatik	PM	V,Ü	3		3					
	17	Medizintechnik - Medizintechnik	PM	V,LÜ	4		4					
	18	Informationssysteme im Gesundheitswesen - Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen - Klinische Informationssysteme	PM	V,Ü V,Ü	6		3 3					

	19	Modellierung von Informationssystemen - Requirements und Usability Engineering - Software- und Systemmodellierung	PM	V,LÜ,W V,LÜ	7				3 4			
	20	Organisation und Kommunikation - IT-Projektmanagement - Kommunikations- und Präsentationstechnik	PM	V,Ü,LÜ V,W	6				4 2			
	21	Integriertes Praktisches Studiensemester - Praktisches Studiensemester (PSS) - Blockveranstaltungen zum PSS	PM	P V,W	4					0 4		
	22	Gesundheitssysteme - Volkswirtschaftliche Grundlagen - Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	PM	V,Ü,W V	4						2 2	
	23	Rechnernetze und Kommunikationssysteme - Rechnernetze und Kommunikationssysteme	PM	V,LÜ,W	3						3	
	24	Software Engineering 2 - Software Engineering 2	PM	V,LÜ	4						4	
	25	Gruppenbetreuung - Methoden der Gruppenbetreuung - Tutorium	PM	V,W Ü,LÜ	4						2 2	
	26	Teamprojekt - Teamprojekt	PM	PJ	1						1	
	27	Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen - Systembetrieb - Datenschutz und Datensicherheit	PM	V,LÜ V,LÜ,W	5						3 2	
	28	Telemedizin und E-Health - Telemedizin und E-Health	PM	V,LÜ	4						4	
	29	Wahlpflichtmodul	WPM	X	7						3	
		Bachelorarbeit	PM	PJ								
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7			82			23	23	4	19	13
Summe		Gesamtstudium			130							

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Gesundheitsinformatik (GIB)						
Studien- abschn.	Mo Nr.	Modul / - Veranstaltung	Sem.	ECTS- Punkte	Modulteil- prüfungen	
					unbe- notet	benotet
Grund- studium	1	Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre	1	5 5		K90
Sem. 1 und 2.	2	Grundlagen der Gesundheitsinformatik und Studienmethodik - Medizinische Terminologie und Dokumentation - Einführung in die Gesundheitsinformatik	1 1	3 4	SP	K120 lvü
	3	Grundlagen des Gesundheitswesens - Grundlagen des Gesundheitswesens	1	5 5		
	4	Mathematik 1 - Mathematik 1	1	6 6		K90
	5	Programmiertechnik 1 - Programmiertechnik 1	1	7 7	SP	K90
	6	Internes und externes Rechnungswesen - Internes und externes Rechnungswesen	2	5 5	SP	K90
	7	Technische Grundlagen der Informatik - Technische Grundlagen der Informatik	2	5 5	SP	K90
	8	Internet-Technologien - Internet-Technologien	2	5 5		SP
	9	Mathematik 2 - Mathematik 2	2	5 5		K90
	10	Grundlagen der Medizin - Grundlagen der Medizin	2	5 5		SP
	11	Programmiertechnik 2 - Programmiertechnik 2	2	5 5	SP	K90
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2		60		
Haupt- studium	12	Datenbank- und Informationssysteme - Datenbank- und Informationssysteme	3	6 6	SP	K90
Sem. 3 bis 7	13	Gesundheitsökonomie - Controlling im Gesundheitswesen - Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	3	4 5	SP	SP K90
	14	Recht - Rechtliche Grundlagen und IT-Recht - Medizinproduktrecht	3 3	3 3		K90 lvü
	15	Software Engineering 1 - Software Engineering 1	3	5 5	SP	
	16	Theoretische Grundlagen der Informatik - Theoretische Grundlagen der Informatik	3	4 4		K90
	17	Medizintechnik - Medizintechnik	4	5 5	SP	K90

	18	Informationssysteme im Gesundheitswesen - Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen - Klinische Informationssysteme	4 4	8 4 4		K120 lvü
	19	Modellierung von Informationssystemen - Requirements und Usability Engineering - Software- und Systemmodellierung	4 4	9 4 5	SP	SP K90
	20	Organisation und Kommunikation - IT-Projektmanagement - Kommunikations- und Präsentationstechnik	4 4	8 5 3	SP	K90
	21	Integriertes Praktisches Studiensemester - Praktisches Studiensemester - Blockveranstaltungen zum PSS	5 5	30 25 5	SP SP	
	22	Gesundheitssystem - Volkswirtschaftliche Grundlagen - Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	6 6	6 3 3		SP K60
	23	Rechnernetze und Kommunikationssysteme - Rechnernetze und Kommunikationssysteme	6	4 4		SP
	24	Software Engineering 2 - Software Engineering 2	6	5 5	SP	K90
	25	Gruppenbetreuung - Methoden der Gruppenbetreuung - Tutorium	6 6	4 2 2	SP	SP
	26	Teamprojekt - Teamprojekt	6	6 6		SP
	27	Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen - Systembetrieb - Datenschutz und Datensicherheit	7 7	7 4 3		K90 SP
	28	Telemedizin und E-Health - Telemedizin und E-Health	7	5 5	SP	K90
	29	Wahlpflichtmodul	6-7	11		X
		Bachelorarbeit	7	12		SP
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7		150		
Summe		Gesamtstudium		210		

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 14 des Allgemeinen Teils festgelegten Zulassungsvoraussetzungen hinausgehen.

(12) Terminierte Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 3 und § 18 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen

Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modulteilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prü-

fungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung von Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(15) Wahlpflichtmodule

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls wird zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Im Katalog werden die Lehrveranstaltungen durch Angabe ihrer Titel und Inhalte sowie der jeweiligen ECTS-Punkte und Prüfungsmodalitäten beschrieben. Daneben können auch benotete Lehrveranstaltungen aus dem Studium Generale und dem Fremdsprachenprogramm belegt werden; der Umfang dieser Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul ist auf maximal sechs ECTS-Punkte begrenzt. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(16) Exkursionen

Exkursionen können im Hauptstudium durchgeführt werden.

(17) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(19) Bachelorgrad

Im Studiengang Gesundheitsinformatik wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) vergeben.“

35. Nach § 59 wird der folgende neue § 60 angefügt:

„§ 60

Studiengang

Umwelttechnik und Ressourcenmanagement

(URB)

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztage nachzuweisen. Diese Tätigkeit muss bei einschlägigen Firmen oder Behörden (nach Wahl des/der Studienbewerbers/in) abgeleistet werden und einen Einblick in die Aufgaben und Arbeitsabläufe der Umweltberufe geben. Als mögliche Vorpraktikumsstellen kommen in Frage: Planungsbüros der Umwelttechnik, relevante Abteilungen

von öffentlichen Verwaltungen (z. B. Wasserversorgung / Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung), Umweltverbände, Firmen der Branchen Energiewirtschaft, Abfall- / Recyclingwirtschaft, Luftreinhaltung, energieeffizientes Bauen und damit zusammenhängende Technologien wie Erdwärme, Wärmedämmung, usw., Labore für Umweltanalytik, und ähnliche. Über die Vorpraxis sind Arbeitsberichte zu erstellen, die parallel zu den ausgeführten Arbeiten (in der Regel wöchentlich) auszuarbeiten sind.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang URB ist gegliedert in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei, das Hauptstudium fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester. Die Lehrveranstaltungen des sechsten und siebten Semesters werden im Jahresrhythmus angeboten.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Am Ende des vierten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der zwei Vertiefungsrichtungen - Wasserressourcen-Management / Umwelttechnik (WU) bzw. Ressourcen-Management / Erneuerbare Energien (RE) - entscheiden.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 130 SWS in 25 Modulen zuzüglich der SWS im Wahlpflichtbereich. Der Lernumfang einschließlich der Bachelorarbeit entspricht 210 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 9), die Prüfungen dem Prüfungsplan (Abs. 10) zu entnehmen.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Ziel des integrierten praktischen Studiensemesters ist es, der/dem Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre/sein bislang im Studium erworbenes Wissen in der Berufspraxis anzuwenden. Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten praktischen Studiensemester ist, dass alle Modulteilprüfungen des Grundstudiums und des ersten Semesters des Hauptstudiums (drittes Semester) erbracht sind.

Zur Vorbereitung auf das integrierte praktische Studiensemester werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Diese beinhalten Themen wie Rhetorik, Präsentationstechnik, Teamarbeit, Arbeitstechniken, Betriebspsy-

chologie, Mitarbeiterführung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Das integrierte praktische Studiensemester wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Praxiserfahrung der/des Studierenden von der/vom Vorsitzenden des Praktikantenamtes festgelegt.

Über die Tätigkeiten während des integrierten praktischen Studiensemesters ist gemäß § 8 Abs. 4 ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Zur Nachbereitung des integrierten praktischen Studiensemesters werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen haben die Studierenden nach einer von der Fakultät vorgegebenen Form über ihr integriertes praktisches Studiensemester zu berichten.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 15

Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit,
- PR = Präsentation,
- LB = Laborbericht,
- B = schriftlicher Bericht.

Bei Modulteilprüfungen der Art S, PR, LB und B legt der/die Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Nach Beschluss durch den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Sofern die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt wird, ist dies vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)											
Studienabschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5	6/7
Grundstudium	1	Schlüsselqualifikation I	PM		6						
		English Communication ¹⁾²⁾					2				
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Arbeitstechniken ²⁾					2				
		Technical English Communication ¹⁾²⁾					2				
Sem. 1 und 2	2	Technisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen I	PM		8						
		Mathematik I					4				
			Technische Mechanik I					4			
	3	Naturwissenschaftliche Grundlagen 1	PM		8						
		Grundlagen der Umweltanalytik					4				
			Physik					4			
	4	Grundlagen der Umweltwissenschaften und -technik	PM		8						
		Geowissenschaftliche Grundlagen					4				
Globaler Wandel						2					
		Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik					2				
5	Hydromechanik	PM		4							
	Hydromechanik					4					
6	Technisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen II	PM		8							
	Mathematik II					4					
		Technische Mechanik II					4				
7	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	PM		8							
	Grundlagen Nachhaltiger Ökonomie					4					
		Unternehmensprozesse und -funktionen					4				
8	Informatik	PM		4							
	Informatik					4					
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester			54	26	28				

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5	6 / 7
Haupt- studium Sem. 3 bis 5	9	Technische Grundlagen	PM		6						
		Grundlagen der Elektro- und Automatisierungstechnik		V,Ü				2			
		Thermodynamik		V,Ü				2			
			Baustofftechnologie		V,Ü					2	
	10	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	PM		4						
		Grundlagen der Ingenieurbiologie		V,Ü				2			
			Grundlagen der Bau- und Umweltchemie		V,LÜ					2	
	11	Unternehmensrechnung	PM		6						
		Kosten- und Leistungsrechnung		V,Ü				4			
			Investition und Finanzierung		V					2	
	12	Wasserbau und Wasserwirtschaft I	PM		4						
		Wasserbau und Wasserwirtschaft I		V,Ü,LÜ					4		
	13	Grundlagen der Energiewirtschaft	PM		4						
		Grundlagen der Energiewirtschaft		V,Ü				4			
	14	Projektmanagement	PM		8						
		Projektentwicklung und -steuerung		V,Ü,PJ				4			
			Baubetrieb I		V,Ü					4	
	15	Siedlungswasserwirtschaft u. Umwelttechnik I	PM		6						
Abwassertechnik I		V,Ü,LÜ					2				
Wasserversorgung I		V,Ü,LÜ					2				
		Grundlagen der Abfallwirtschaft		V, Ü					2		
16	Verkehrssysteme und Umweltinformatik I	PM		6							
	Verkehrssysteme		V,Ü					4			
	Umweltinformatik I		V, LÜ					2			
17	Ressourcen-Management I	PM		4							
	Ressourcen-Management I		V,Ü,PJ					4			
18	Integriertes praktisches Studiensemester	PM		1							
	Vorbereitende Blockveranstaltung ²⁾		V,Ü							1	
	Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)										
		Nachbereitende Blockveranstaltung ²⁾		V,Ü							

¹⁾ Andere Sprachen mit vergleichbarem Niveau sind auf Antrag an die Fakultät möglich.

²⁾ Es besteht Anwesenheitspflicht.

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)											
<i>Vertiefungsrichtung Wasserressourcen - Management / Umwelttechnik (WU)</i>											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5	6 / 7
Sem. 6 und 7	WU 1	Wasserbau und Wasserwirtschaft II	PM		6						
		Integriertes Wasserressourcen-Management		V,Ü							2
			Wasserbau und Wasserwirtschaft II		V,Ü,LÜ						4
	WU 2	Siedlungswasserwirtschaft u. Umwelttechnik II	PM		6						
		Wasserversorgung II		V,Ü							2
			Abwassertechnik II		V,Ü,LÜ						4
	WU 3	Abfallwirtschaft und Umwelttechnik	PM		4						
		Deponietechnik und Altlastensanierung		V,Ü							2
			Spezielle Kapitel der Abfallwirtschaft		V,Ü						2
	19	Schlüsselqualifikation II	PM		3						
		Internationale Kooperationen		V,PJ							2
			Interdisziplinäres Projekt		PJ						1
20	Umwelt- und Vertragsrecht	PM		4							
	Umweltrecht		V,Ü							2	
		Vertragsrecht		V						2	
21	Ökobilanzierung und Modellierung	PM		4							
	Ökobilanzierung		V,LÜ							2	
		Umweltinformatik II und Modellierung		V,LÜ						2	

	22 Wahlpflichtmodul³⁾ Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog Bachelorarbeit	WPM							
Summe	Hauptstudium 3. bis 7. Semester		76 + WP			26	22	1	27 + WP
Summe	Gesamtes Studium		130 + WP						

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB) <i>Vertiefungsrichtung Ressourcen Management / Erneuerbare Energien (RE)</i>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6 / 7	
Sem . 6 und 7	RE 1 Ressourcen-Management II	Projekt- und Kostenmanagement Ressourcen-Management II	PM	V,Ü V,PJ	4						2 2	
	RE 2 Erneuerbare Energien	Energiewirtschaft und -management Erneuerbare Energiesysteme I	PM	V,Ü V,Ü	6						2 4	
	RE 3 Angewandte Geographie und Nachhaltigkeit	Angewandte Geographie Umweltpolitik und Nachhaltigkeit I Umweltschutz und Klima	PM	V,Ü V,Ü V,Ü,PJ	6						2 2 2	
	19 Schlüsselqualifikation II	Internationale Kooperationen Interdisziplinäres Projekt	PM	V,PJ PJ	3						2 1	
	20 Umwelt- und Vertragsrecht	Umweltrecht Vertragsrecht	PM	V,Ü V	4						2 2	
	21 Ökobilanzierung und Modellierung	Ökobilanzierung Umweltinformatik II und Modellierung	PM	V,Ü,PJ V,LÜ	4						2 2	
	22 Wahlpflichtmodul³⁾	Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog Bachelorarbeit	WPM									
	Summe	Hauptstudium 3. bis 7. Semester				76 + WP			26	22	1	27 + WP
	Summe	Gesamtes Studium				130 + WP						

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Schlüsselqualifikation I		6		
		English Communication ^{1) 2)}	1	2	SP	
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Arbeitstechniken ²⁾	1	2	S, PR	
Sem . 1 und 2	2	Technisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen I		10		M 20
		Mathematik I	1	5		K 90
		Technische Mechanik I	1	5		K 90
	3	Naturwissenschaftliche Grundlagen I		8		
		Grundlagen der Umweltanalytik	1	4		K 90
		Physik	2	4		K 90
	4	Grundlagen der Umweltwissenschaften und -technik		9		
		Geowissenschaftliche Grundlagen	1	5	S	K 120 lvü
		Globaler Wandel	1	2		
	Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik	2	2	K 60		
	5	Hydromechanik		5		
		Hydromechanik	1	5	S	K 90
	6	Technisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen II		10		
		Mathematik II	2	5		K 90
		Technische Mechanik II	2	5		K 90
	7	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften		8		
		Grundlagen Nachhaltiger Ökonomie	2	4		K 90
		Unternehmensprozesse und -funktionen	2	4		K 90
	8	Informatik		4		
		Informatik	2	4		K 90
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester		60		

¹⁾ Andere Sprachen mit vergleichbarem Niveau sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

²⁾ Es besteht Anwesenheitspflicht.

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Haupt- studium	9	Technische Grundlagen		7		
		Grundlagen der Elektro- und Automatisierungstechnik	3	3	S	K 120 lvü
Sem. 3 bis 5	10	Thermodynamik	3	2		
		Baustofftechnologie	3	2	K 60	
	Naturwissenschaftliche Grundlagen II		6			
	Grundlagen der Ingenieurbiologie	3	3	LB, PR	K 120 lvü	
	Grundlagen der Bau- und Umweltchemie	3	3	LB		
	Unternehmensrechnung		7			
	Kosten- und Leistungsrechnung	3	4		K 90	
	Investition und Finanzierung	4	3	S, K 60		
	Wasserbau und Wasserwirtschaft I		4			
	Wasserbau und Wasserwirtschaft I	4	4		K 90	
	Grundlagen der Energiewirtschaft		5			
	Grundlagen der Energiewirtschaft	3	5	S	K 90	
	Projektmanagement		8			
	Projektentwicklung und -steuerung	3	4	S	K 120	
Baubetrieb I	4	4		K 90		
Siedlungswasserwirtschaft u. Umwelttechnik I		7				
Abwassertechnik I	3	2	S	K 120 lvü		
Wasserversorgung I	3	2				
Grundlagen der Abfallwirtschaft	4	3	K 60			
Verkehrssysteme und Umweltinformatik I		10				
Verkehrssysteme	4	6	S	K 90		
Umweltinformatik I	4	4	S			
Ressourcen-Management I		6				
Ressourcen-Management I	4	6	S	K 90		
Integriertes praktisches Studiensemester		30				
Vorbereitende Blockveranstaltung ²⁾	5	3	K 60			
Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)	5	25	B			
Nachbereitende Blockveranstaltung ²⁾	5	2	R			
Summe		Hauptstudium 3. bis 5. Semester		90		

²⁾ Es besteht Anwesenheitspflicht

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)						
<i>Vertiefungsrichtung Wasserressourcen - Management / Umwelttechnik (WU)</i>						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Haupt- studium	WU 1	Wasserbau und Wasserwirtschaft II		8		
		Integriertes Wasserressourcen-Management	6 / 7	4	PR	K 180 lvü
Sem. 6 und 7	WU 2	Wasserbau und Wasserwirtschaft II	6 / 7	4	S	
		Siedlungswasserwirtschaft u. Umwelttechnik II		6		
	Wasserversorgung II	6 / 7	2		K 150 lvü	
	Abwassertechnik II	6 / 7	4	S		
	Abfallwirtschaft und Umwelttechnik		6			
	Deponietechnik und Altlastensanierung	6 / 7	3		K 120 lvü	
	Spezielle Kapitel der Abfallwirtschaft	6 / 7	3			
	Schlüsselqualifikation II		8			
	Internationale Kooperationen	6 / 7	3	PR, S		
	Interdisziplinäres Projekt	6 / 7	5	PR, S		
	Umwelt- und Vertragsrecht		5			
Umweltrecht	6 / 7	3		K 120 lvü		
Vertragsrecht	6 / 7	2				
Ökobilanzierung und Modellierung		7				
Ökobilanzierung	6 / 7	3				
Umweltinformatik II und Modellierung	6 / 7	4	S, PJ			

	22 Wahlpflichtmodul ³⁾ Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog	6 / 7	8 8		X
	Bachelorarbeit	6 / 7	12		SP
Summe	Hauptstudium 6. und 7. Semester		60		
Summe	Gesamtes Studium		210		

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)					
<i>Vertiefungsrichtung Ressourcen Management / Erneuerbare Energien (RE)</i>					
Studienabschn.	MO-Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen unbenotet benotet
Hauptstudium	RE 1	Ressourcen-Management II		7	
		Projekt- und Kostenmanagement	6 / 7	4	S
Sem. 6 und 7	RE 2	Erneuerbare Energien		7	
		Energiewirtschaft und -management	6 / 7	2	
	RE 3	Erneuerbare Energiesysteme I	6 / 7	5	
		Umweltpolitik und Geographie		6	
		Angewandte Geographie	6 / 7	2	
	19	Schlüsselqualifikation II		8	
		Umweltpolitik und Nachhaltigkeit I	6 / 7	2	
		Umweltschutz und Klima	6 / 7	2	K 60
		Internationale Kooperationen	6 / 7	3	PR, S
		Interdisziplinäres Projekt	6 / 7	5	PR, S
	20	Umwelt- und Vertragsrecht		5	
		Umweltrecht	6 / 7	3	
21	Vertragsrecht	6 / 7	2		
	Ökobilanzierung und Modellierung		7		
	Ökobilanzierung	6 / 7	3	S, PJ	
22	Umweltinformatik II und Modellierung	6 / 7	4		
	Wahlpflichtmodul ³⁾ Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog	6 / 7	8 8		
	Bachelorarbeit	6 / 7	12		
Summe		Hauptstudium 6. und 7. Semester		60	
Summe		Gesamtes Studium		210	

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modulteilprüfungen

Sämtliche Modulteilprüfungen des Assessmentssemesters sind terminiert. Dies bedeutet, dass diese Modulteilprüfungen in dem dafür vorgesehenen Semester erstmals unternommen werden müssen, es sei denn es liegen Gründe vor, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(14) Wahlpflichtmodule

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden beider Vertiefungsrichtungen benotete Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtkatalog im Gesamtumfang von jeweils acht ECTS-Punkten auszuwählen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind, und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Neben den im Studienplan für die betreffende Vertiefungsrichtung im Wahlpflichtmodul ausgewiesenen benoteten Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich alle benoteten Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der jeweils anderen Vertiefungsrichtung wählbar.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch benotete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, des Studium Generale und anderer Hochschulen zulassen, wenn dies organisatorisch möglich ist, diese Lehrveranstaltungen inhaltlich geeignet sind und nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind.

Die Anmeldung zu den im Prüfungsplan ausgewiesenen Modulteilprüfungen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden Exkursionen angeboten.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 53 (BWB) und die Änderungen des § 53 durch die Änderungssatzung vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46) finden, in Abänderung des Artikels 2 der Änderungssatzung vom 14. Februar 2012, erstmals Anwendung im Sommersemester 2013. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Sommersemester 2013 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 11. Juli 2012

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**25. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der Hoch-
schule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 10. Juli 2012**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 10. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47) und vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Juli 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 15. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 40 (UVT)

§ 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Studiengang

Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrens-

technik ist stärker anwendungsorientiert. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber das Projekt und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus der Wirtschaft haben. Die Masterarbeit wird überdies von den Studierenden bevorzugt außerhalb der Hochschule in Partnerfirmen angefertigt.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik umfasst drei Semester. Der Studienplan für das erste und das zweite Semester umfasst inhaltlich die in Absatz (7) genannten Module M1 bis M8.

Die Module M2, M3 und M4 werden nur von der Hochschule Konstanz angeboten. Die Module M1, M5 und M6 werden nicht von der Hochschule Konstanz angeboten, sondern nur von der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschule Ravensburg-Weingarten. Das Modul M7 wird gemeinsam von den beteiligten Hochschulen angeboten. Das im Modul M8 genannte Projekt im Umfang von 10 ECTS-Punkten wird zu gleichen Teilen von den Professoren der im Kooperationsvertrag genannten Hochschulen angeboten und betreut. Im dritten Semester wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten durchgeführt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 SWS in 8 Modulen (einschließlich der Projektarbeit), der Lernumfang umfasst (einschließlich der Masterarbeit) 90 ECTS-Punkte.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten-

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

L	=	Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit
B	=	sonstiger schriftlicher Bericht
H	=	Hausarbeit

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können in der Regel nur im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)							
MO Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Semester		
					A	B	C
1	Bioverfahrenstechnik	PM		8			
	Grundlagen der Biologie / Mikrobiologie		V		4		
2	Innovationsmanagement in der Verfahrenstechnik	PM		10		4	
	Methoden der Verfahrensentwicklung		V,LÜ			4	
	Anlagenprojektierung		V			4	
3	Spezielle Aspekte der Thermischen Verfahrenstechnik¹⁾	WPM		6			
	Chemische Reaktionstechnik		V,LÜ		2		
	Wärmeübertragung und Stofftransport		V,Ü		2		
	Thermodynamik der Gemische		V,Ü				2
4	Spezielle Aspekte der Mechanischen Verfahrenstechnik¹⁾	WPM		6			
	Mehrphasenströmungen		V,Ü		2		
	Partikeltechnologie Bio- und Umwelttechnik		V,Ü				2
5	Umweltanalytik	PM		10			
	Umweltanalytische Verfahren A		V,Ü		2	2	
	Umweltanalytische Verfahren B		LÜ		1	1	
6	Umweltkompatible Prozesstechnik	PM		8			
	Umwelttechnische Verfahren		V,Ü		2		
	Membrantechnische Verfahren A		V,Ü		1	1	
	Membrantechnische Verfahren B		LÜ		1	1	
	Prozess- und Anlagenautomatisierung		V,Ü		2		
7	Energietechnik	PM		8			
	Alternative Energien		V,Ü			4	
	Regenerative Ressourcenwirtschaft		V,Ü		2		
8	Projektarbeit	PM		10			
	Projektarbeit				(10)	(10)	(10)
	Masterarbeit						
	Summe			60			

¹⁾ Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule M3 oder M4 zu wählen.

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)					
MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Prüfungssemester	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Bioverfahrenstechnik		8		
	Grundlagen der Biologie / Mikrobiologie	B	4		{ K120
	Bioverfahrenstechnik		4		
2	Innovationsmanagement in der Verfahrenstechnik		10		
	Methoden der Verfahrensentwicklung	B	4		{ K120
	Anlagenprojektierung		4		
	Nachhaltigkeit im Industriellen Umfeld	B	2		B
3	Spezielle Aspekte der Thermischen Verfahrenstechnik¹⁾		6		
	Chemische Reaktionstechnik	A	2		M20/K60
	Wärmeübertragung und Stofftransport		2		{ R+(M20/K90)
Thermodynamik der Gemische	B	2			

Prüfungsplan Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)					
MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Prüfungssemester	ECTS-Punkte	Moduleilprüfungen	
				unbenotet	benotet
4	Spezielle Aspekte der Mechanischen Verfahrenstechnik¹⁾		6		
	Mehrphasenströmungen	A	2		M20/K60
	Partikeltechnologie in Bio- und Umwelttechnik	B	2		B
	Hygienic Design	B	2	B	
5	Umweltanalytik		10		
	Umweltanalytische Verfahren A		3		{ K90
	Umweltanalytische Verfahren B	B	3	B	
Radiometrie und Radioökologie	A	4		K90	
6	Umweltkompatible Prozesstechnik		8		
	Umwelttechnische Verfahren		2		{ K120
	Membrantechnische Verfahren A	A	2		
Prozess- und Anlagenautomatisierung		2			
	Membrantechnische Verfahren B	B	2	B	
7	Energietechnik		8		
	Alternative Energien	B	4		{ K120
	Energiesystemtechnik		2		
Regenerative Ressourcenwirtschaft	A	2			
8	Projektarbeit				
	Projektarbeit	A/B/C	10		B
	Masterarbeit				
	Masterarbeit	C	30		B
	Summe		90		

¹⁾ Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule M3 oder M4 zu wählen.

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Moduleilprüfungen

Nicht zutreffend

(10) Terminierte Moduleilprüfungen

Nicht zutreffend

(11) Gewichtung der Moduleilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Moduleilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(12) Wahlpflichtmodule

Von den beiden Wahlpflichtmodulen M3 und M4 ist eines zu wählen. Die Anmeldung zu den Moduleilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel an der Hochschule Konstanz oder an der in der Kooperationsvereinbarung genannten Partnerhochschule Ravensburg-Weingarten - eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma - durchgeführt.

Die Masterarbeit kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Falls die Masterarbeit an einer Partnerhochschule durchgeführt wird, wird sie von einer/m Professor/in

der Hochschule Konstanz und einer/m Professor/in der Partnerhochschule gemeinsam betreut und benotet.

Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterarbeit in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Konstanz präsentiert. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt M. Eng.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 40 (UVT) finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2012/13 in das zweite oder ein höheres Semester eingeschrieben sind.

Konstanz, 11. Juli 2012

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**3. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge
ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor)
vom 10. Juli 2012**

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 14. April 2009, zuletzt geändert am 08. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassungen zu folgenden Studiengängen:

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 10. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) in der Fassung vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23) mit den Änderungen vom 13. April 2010 (Amtsblatt Nr. 31) und vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33) beschlossen.

Fakultät	Studiengang	Abschluss
AG Architektur und Gestaltung	BAR Architektur	Bachelor
BI Bauingenieurwesen	BIB Bauingenieurwesen	Bachelor
	URB Umwelttechnik und Ressourcenmanagement	Bachelor
	WIB Wirtschaftsingenieurwesen Bau	Bachelor
EI Elektrotechnik und Informationstechnik	AIT Automobilinformationstechnik	Bachelor
	EIB Elektrotechnik und Informationstechnik	Bachelor
	EIW Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik	Bachelor
IN Informatik	AIN Angewandte Informatik	Bachelor
	GIB Gesundheitsinformatik	Bachelor
	WIN Wirtschaftsinformatik	Bachelor
MA Maschinenbau	MEP Maschinenbau Entwicklung und Produktion	Bachelor
	MKE Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung	Bachelor
	WIM Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	Bachelor
	VUB Verfahrenstechnik und Umwelttechnik	Bachelor
WS Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	WRB Wirtschaftsrecht	Bachelor

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Konstanz, 11. Juli 2012

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel